

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 04.05.2020 folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

1. Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende selbständige Ausschüsse:
 - a) den Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderats.
2. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. c) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, das diesem Ausschuss angehört, den Vorsitz.
3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
2. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und *gesonderten* Ortsterminen ein Sitzungsgeld von je 30,00 €. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die einer Sitzungseinladung in elektronischer Form zugestimmt haben, erhalten außerdem eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 5,00 €.
3. Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für Sitzungen während der Tageszeit von 7 – 19 Uhr nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der Zweite und der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05. Mai 2014 außer Kraft.

Oy-Mittelberg, 12. Mai 2020


Theo Haslach
Erster Bürgermeister

